

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Burckhardtshöhe“ (NSG HA 098)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Burckhardtshöhe“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet 281 „Burckhardtshöhe“, welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.

Durch die Ausweisung zum NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Schutzziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt in der Erhaltung, Entwicklung und dem Biotopverbund der bodensauren Buchen- und Eichenwälder sowie der Sonderbiotope (Hochmoor und Kleingewässer), einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen.

In den Waldbeständen des FFH-Gebiets kommen neben zahlreichen charakteristischen Arten der bodensauren Buchen- und Eichenwälder (z.B. Rotbuche, Stiel-Eiche, Zitter-Pappel, Stechpalme, Faulbaum, Pillen-Segge, Draht-Schmiele und Dorniger Wurmfarne), gefährdete Pflanzenarten, wie z.B. Rippenfarn, Flatter-Ulme, Drachenzwerg, Froschbiss, Quirliges Tausendblatt und Gewöhnlicher Wasserschlauch, vor. Ein Großteil der gefährdeten Arten ist auf die Sonderbiotope als Lebensraum angewiesen. Das NSG soll zudem weiteren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der im Gebiet vorkommenden LRT (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Rotmilan, Eremit, Hirschkäfer) und besonders Fledermäusen (z.B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler) eine potentielle Lebensstätte bieten.

Weiterhin soll mit der Unterschutzstellung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9110 Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen Buchenwälder, 9190 Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche und 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, gesichert werden. Ziel der Unterschutzstellung ist zudem die langfristige Erhöhung des Flächenanteils des LRT 9110 oder 9190 im NSG auf geeigneten Standorten. Dies soll durch Zulassung natürlicher Entwicklungsprozesse und ggf. die aktive Förderung der LRT erreicht werden.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Diese sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie Freizeitaktivitäten zu vermeiden. Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Flächen, die einen guten Erhaltungszustand des LRT 9110 oder 9190 (Wald nach § 4 Abs. 4 Nr. 2, Abgrenzung siehe Anlage zur Verordnung) aufweisen, ergeben sich maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 2015, 1300). Ergänzend hierzu wurde der Erlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten“ (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013, 214) und der Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zum FFH-Gebiet 281 „Burckhardtshöhe“ herangezogen.

Sollte sich eine Waldfläche, die nach der Basiserfassung keinen LRT aufweist, durch entsprechende Maßnahmen (z.B. die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Buche) oder durch natürliche Prozesse in einen LRT entwickeln, so ist diese Fläche entsprechend den Vorgaben der Verordnung zu bewirtschaften und der LRT zu erhalten.

Bei den Flächen innerhalb der Prozessschutzzone (Anlage) handelt es sich um Bereiche mit einem hohen Anteil an Habitatstrukturen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wurde. Der größere Bereich umfasst den Naturwald der NLF, die weiteren Bereiche sind Flächen für natürliche Waldentwicklung (NWE5, ein Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt). Die Bereiche der Prozessschutzzone weisen Flächen des LRT 9110 in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand auf und tragen somit zu einem erheblichen Teil zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des LRT im NSG bei.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der NLF sind, nach Vorgabe eines Bewirtschaftungsplans durch die NLF im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung durchgeführt. Daher sind künftige, durch die untere Naturschutzbehörde veranlasste Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im NSG in absehbarer Zeit nicht erforderlich.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 2500 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel werden für den nächsten Haushalt im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz